

Hinweise

zur Abgrenzung von

Standseilbahnen

und

Schrägaufzügen



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

- Landesbergdirektion -

Inhaltsverzeichnis

Seite

Allgemeines	1
Begriffsbestimmungen	1
Inverkehrbringen	1
Bauen / Errichten	2
Betriebsvorschriften	3
Fallbeispiele Schrägaufzüge	4

Anlagen

Übersicht 1

Alleinstellungsmerkmale von Standseilbahnen im Vergleich zu Schrägaufzügen

Übersicht 2

Erforderliche Genehmigungen bei Standseilbahnen und Schrägaufzügen

Allgemeines

Standseilbahnen und Schrägaufzüge für den Transport von Personen sind technische Anlagen, die aufgrund unterschiedlicher Entwicklungen verschiedenen gesetzlichen und normativen Regelwerken unterliegen. Bei Anlagen die mehr als 15° gegenüber der Horizontalen geneigt sind kann ein Abgrenzungskonflikt entstehen.

Die grundsätzliche Entscheidung über die Einstufung einer Anlage als Standseilbahn oder als Schrägaufzug bleibt dem Erbauer bzw. dem Hersteller überlassen, sofern die jeweiligen gesetzlichen Vorgaben für das Inverkehrbringen, Errichten/Bauen und die Betriebsvorschriften eingehalten werden.

Die Arbeitsschutzvorschriften für Arbeitsmittel nach der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) gelten für alle Anlagen, unabhängig davon, ob sie als Standseilbahn oder als Schrägaufzug errichtet/gebaut und betrieben werden.

Begriffsbestimmungen

Der Begriff „Standseilbahn“ ist in § 2 Landesseilbahngesetz (LSeilbG) und der Begriff „Aufzug“ in § 2 Aufzugsverordnung (12. GPSGV) definiert.

Der Begriff „Schrägaufzug“ ist nicht gesetzlich definiert, sondern eine umgangssprachliche Bezeichnung einer speziellen Aufzugsbauform welche nicht überwiegend senkrecht geführt wird.

Aufgrund der gesetzlichen Anwendungsbereiche und Begriffsbestimmungen ergeben sich bei Seilbahnen Alleinstellungsmerkmale gegenüber Aufzügen entsprechend der in der Anlage beigefügten Übersicht 1.

Inverkehrbringen

Das Inverkehrbringen eines Produktes nach dem Landesseilbahngesetz oder der Aufzugsverordnung erfolgt ohne Beteiligung einer Behörde in Eigenverantwortung des Inverkehrbringers, ggf. unter Beteiligung einer benannten Stelle.

Die beim Bau und Betrieb von Standseilbahnen und Schrägaufzügen erforderlichen wesentlichen Genehmigungen sind in der Übersicht 2 grafisch dargestellt.

Standseilbahnen

Das Inverkehrbringen von Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen von Standseilbahnen richtet sich nach den §§ 3 und 4 LSeilbG.

Schrägaufzüge

Das Inverkehrbringen von Schrägaufzügen richtet sich nach § 4 Aufzugsverordnung. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass der Schrägaufzug zwischen festgelegten Ebenen verkehrt, einen zur Personenbeförderung bestimmten (geschlossenen) Fahrkorb besitzt, welcher durch mindestens 2 Seilen an starren Führungen, die gegenüber der Horizontalen um mehr als 15° geneigt sind, entlang bewegt wird.

Es ist unerheblich, ob die Anlage im Freien oder in einem Gebäude/Bauwerk betrieben wird, allerdings müssen Gebäude oder Bauten dauerhaft bedient werden. Kurvige Streckenführungen in Zugrichtung und Seilebene gesehen, sind nur begrenzt möglich, während Neigungsänderungen unproblematisch sind.

Bei der Dimensionierung einer solchen Anlage und der Auswahl der Bauteile ist der Einsatzbereich der Anlage zu berücksichtigen, dies insbesondere dann, wenn die Anlage im Freien betrieben werden soll und dementsprechend besonderen, witterungsbedingten Belastungen ausgesetzt ist. Dieser Aspekt wäre auch von der benannten Stelle im Rahmen der durchzuführenden Konformitätsbewertung zu würdigen.

Bauen / Errichten

Standseilbahnen

Seilbahnen fallen als öffentliche Verkehrsanlagen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 Landesbauordnung (LBO) nicht in den Anwendungsbereich der LBO, ausgenommen deren Gebäude.

Seilbahnen dürfen nur gebaut und betrieben werden, wenn nach § 9 LSeilbG eine Genehmigung erteilt ist (Unternehmensrecht) und nach § 11 LSeilbG der Plan vorher festgestellt ist (Planfeststellung).

Schrägaufzüge

Auch Schrägaufzüge können die Funktion einer öffentlichen Verkehrsanlage im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 LBO haben und fallen in diesem Falle nicht in den Anwendungsbereich der LBO, ausgenommen deren Gebäude.

Nach Auffassung des Wirtschaftsministeriums ist bei einem Schrägaufzug hinsichtlich der baurechtlichen Behandlung danach zu unterscheiden, ob dieser dem öffentlichen Verkehr dient oder aber dauerhaft einem Gebäude zu dienen bestimmt ist. Einzelheiten sind mit der zuständigen Baurechtsbehörde oder dem Wirtschaftsministerium abzustimmen.

Betriebsvorschriften

Standseilbahnen

Die Eröffnung des Betriebs einer Seilbahn bedarf einer Erlaubnis durch die Aufsichtsbehörde nach § 16 LSeilbG. Voraussetzung für die Eröffnung des Betriebs ist u.a. die Bestellung und Bestätigung eines Betriebsleiters (§ 14 LSeilbG).

Der Unternehmer ist verpflichtet, zur Deckung der ihm obliegenden Haftung für Personen-, Sach- und sonstige Vermögensschäden eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten (§ 17 LSeilbG).

Standseilbahnen sind - wie andere Seilbahnen - jährlich auf ihre Sicherheit zu überprüfen (§ 18 LSeilbG).

Der Unternehmer hat durch Instandhaltungs- und Wartungsmaßnahmen sowie Inspektionen dafür zu sorgen, dass die Anlage während der gesamten Betriebsdauer den Anforderungen des Anhangs II der EG-Seilbahnrichtlinie entspricht (§ 19 LSeilbG).

Weiterhin hat der Unternehmer für die sichere und ordnungsgemäße Betriebsführung, insbesondere zum Schutz der Fahrgäste in der Seilbahn entsprechende Maßnahmen nach dem Landesseilbahngesetz und dem Stand der Technik (Normen) vorzusehen. Hierzu zählen insbesondere Betriebsvorschriften, Instandhaltungs- und Wartungsmaßnahmen, Inspektionen, Betriebskontrollen und einen Rettungsplan (§ 19 LSeilbG).

Schrägaufzüge

Aufzüge sind überwachungsbedürftige Anlage im Sinne des § 2 Abs. 7 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) und sind entsprechend dem Abschnitt 3 der Betriebsicherheitsverordnung (BetrSichV) durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) wiederkehrend zu Prüfen (§ 15 BetrSichV).

Der Aufzugsbetreiber muss sicherstellen, dass auf Notrufe aus einem Fahrkorb in angemessener Zeit reagiert wird und Befreiungsmaßnahmen sachgerecht durchgeführt werden (§ 12 Abs. 4 BetrSichV).

Für die sichere und ordnungsgemäße Betriebsführung, insbesondere zum Schutz der Fahrgäste in den Aufzügen sind entsprechende Maßnahmen nach dem Stand der Technik, Normen und technische Regeln (TRA), vorzusehen. Hierzu zählen insbesondere der Betriebswart, Betriebsanweisung und Instandsetzungs- oder Wartungsarbeiten.

Fallbeispiele für Schrägaufzüge

- Anlagen auf privaten, nicht für jedermann zugänglichen Grundstücken zum Bedienen von Wohnhäusern. Diese sind nicht als öffentliche Verkehrsanlagen einzustufen.
- Anlagen die Gebäude und Bauten mit öffentlichen Plätzen und Verkehrsinfrastrukturen, wie z.B. Straßen- und U-Bahnen verbinden, insbesondere in Städten.
- Anlagen die Bahnsteige von Untergrundbahnen (U-Bahnen) mit unterschiedlichen Höhen verbinden.

Alleinstellungsmerkmale von Standseilbahnen im Vergleich zu Schrägaufzügen

M E R K M A L		S T A N D S E I L B A H N		S C H R Ä G A U F Z U G	
Fahrbetriebsmittel	Art	Wagen		Fahrkorb	
(Fahrzeug / Hebezeug)	Anzahl	2	1	2	1
Dauerhaftes bedienen von Gebäuden und Bauten		<i>nicht erforderlich</i>		erforderlich	
Neigung gegen die Horizontale		<i>0° - 15°</i>		nicht zulässig	
		15° - 90°		15° - 90°	
		(keine Beschränkung)		(um mehr als 15°)	
erforderliche Anzahl der Seile (Förder-, Zugseile)		<i>1</i>		mindestens 2	
Streckenführung	kurvig	<i>ja</i>	<i>ja</i>	nein	
	ingleisig mit Abt'scher Ausweiche	<i>ja</i>	entfällt	nein	entfällt
<i>Alleinstellung zum Aufzug</i>		<i>ja</i>	<i>ja</i>	-	

Legende

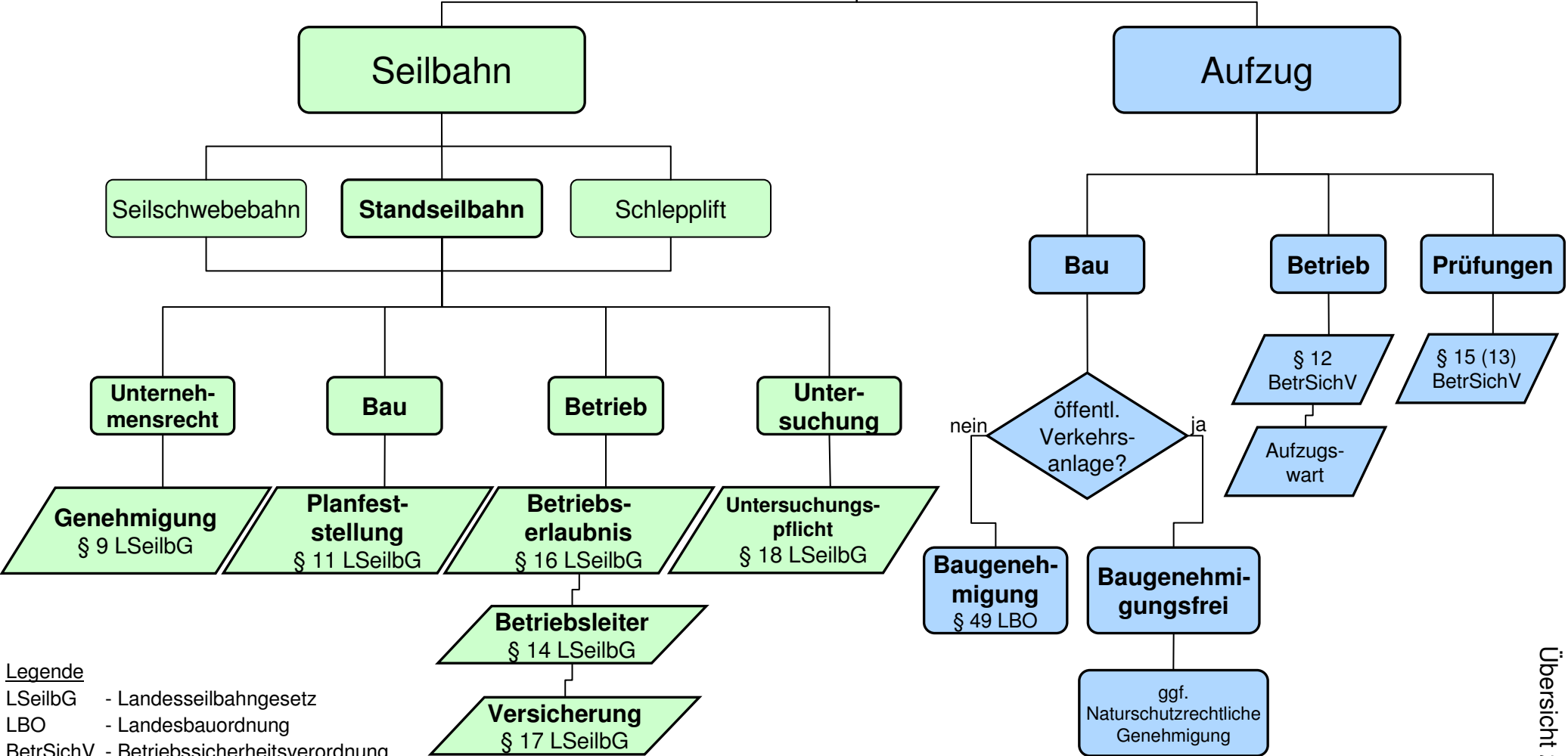
Kursiv *Alleinstellungsmerkmal*

Gelb unterlegt Gemeinsame Merkmale

Standseilbahnen und Schrägaufzüge

mit einer Neigung von mehr als 15° gegenüber der Horizontalen und gerader Streckenführung

Durch Hersteller
in Verkehr gebracht als



- Legende
 LSeilbG - Landesseilbahngesetz
 LBO - Landesbauordnung
 BetrSichV - Betriebssicherheitsverordnung